

Sparte GEWERBE UND HANDWERK

126 Fachgruppe der gewerblichen Dienstleister Beschluss der Fachgruppentagung am 19.09.2018	Pro Betriebsstätte ein fester Betrag in den Berufszweigen	
	a) Adressenbüros, b) Agrarunternehmer, c) Berufsdetektive, d,) Bewachungsgewerbe, e) Büroservice, f) Call-Center, g) Forstunternehmer, h) Fundbüros, i) Holzerkleinerer, j) Informationsdienste, k) Medienbeobachter, l) Patentausüßer und -verwerter, m) Personaldienstleister (Arbeitsvermittler), n) Sicherheitsfachkräfte und sicherheitstechnische Zentren, o) Sprachdienstleister, p) Tauchunternehmer, q) Versandservice, s) Zeichenbüros, t) alle sonstigen Gewerbe- und Handwerksunternehmungen sowie sonstigen gewerblichen Dienstleistungsunternehmungen, die nicht ausdrücklich oder dem Sinne nach einem anderen Fachverband des Gewerbes und Handwerks angehören	EUR 140,00
	r) Berufszweig Wärmeversorgungsunternehmen, die Wärme überwiegend aus Biomasse (fest, flüssig oder gasförmig) erzeugen, sofern sie ein gesamtes Wärmenetz von weniger als fünf Kilometer betreiben und sie unter einer gesamten installierten Wärmeleistung von unter fünf Megawatt liegen, unabhängig von der Anzahl der Betriebsstätten	EUR 140,00
	m) Personaldienstleister (Arbeitskräfteüberlasser)	EUR 180,00
	Ruhen die gem. § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in Höhe von	EUR 70,00

Für den Fall, das ein Mitglied mehreren Berufszweigen innerhalb einer Fachgruppe zugeordnet ist, werden die festen Beträge aller Berufszweige zur Gänze addiert.

Eine Rechtsformstaffelung kommt zur Anwendung.